

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Menzlesmühle,
Sitz in Welzheim, Rems-Murr-Kreis**

Aufgrund der §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), hat die Verbandsversammlung vom 27. Juni 2016 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 03.06.1994 mit Änderung vom 24. Juli 1996, 05. Dezember 1996, 20. September 2001 und 10. November 2014 beschlossen:

Artikel 1:

§ 2

Aufgaben des Verbandes

§ 2 wird um den Absatz 5 ergänzt.

5. Der Verband kann seine Mitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Wasserversorgung betreuen. Dazu gehören insbesondere Dienst- und Serviceleistungen aus dem Aufgabengebiet der Wasserversorgung.

Soweit Dienst- und Serviceleistungen im überwiegenden Einzelinteresse eines Mitglieds oder Dritten erbracht werden, sind von diesem für die Erbringung kostendeckende Entgelte an den Verband zu leisten.

Artikel 2:

§ 9

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

§ 9 Absatz 1 Nummer 13 wird zu 14 und eine neue Nummer 13 eingefügt.

13. über den Abschluss von Verträgen für Dienst- und Serviceleistungen nach § 2 Absatz 5 soweit diese zum Zeitpunkt des Abschlusses einen voraussichtlichen Jahresaufwand beim Verband von 80.000 € überschreiten.

Artikel 3:

§ 11

Verbandsvorsitzender

§ 11 Absatz 2 wird um die Nummer 5 ergänzt.

5. über den Abschluss von Verträgen für Dienst- und Serviceleistungen nach § 2 Absatz 5 soweit diese zum Zeitpunkt des Abschlusses einen voraussichtlichen Jahresaufwand beim Verband von 30.000 € nicht überschreiten.

Artikel 4:

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Ein etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.: Thomas Bernlöhr
Verbandsvorsitzender